

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

17.09.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 21

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Witten vom 13.09.2015 2
2. Wahlbekanntmachung über die Stichwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am Sonntag, 27. September 2015 4

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Wahlbekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Witten vom 13.09.2015

Gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2015 festgestellte Wahlergebnis bekannt:

1. Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Witten:

Wahlberechtigte:	79.814
Wähler:	31.224
ungültige Stimmen:	531
gültige Stimmen	30.713

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1.	Schwepe, Frank (SPD/CDU)	11.145
2.	Weiß, Ursula (DIE LINKE)	1.682
3.	Borggraefe, Stefan (PIRATEN)	3.226
4.	Budziak, Walter (Einzelbewerber)	1.049
5.	Leidemann, Sonja (Einzelbewerberin)	13.611

2. Nach § 46 c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler für ihn/sie entschieden hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind **15.357** Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keiner der Bewerber/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen stattfindet.

Des Weiteren stellte der Wahlausschuss fest, dass der Bewerber **Frank Schwepe** (Wahlvorschlag Nr. 1) mit **11.145 Stimmen** und die Bewerberin **Sonja Leidemann** (Wahlvorschlag Nr. 5) mit **13.611 Stimmen** die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und an der Stichwahl teilnehmen.



3. Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, 15.09.2015
Der Kämmerer als Wahlleiter
Kleinschmidt



Wahlbekanntmachung über die Stichwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am Sonntag, 27. September 2015

1. Am Sonntag, **27.09.2015** findet die

Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Witten

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00** Uhr.

Das Gebiet der Stadt Witten ist in 54 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Unterlagen über die Abgrenzung der Stimmbezirke können während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Marktstraße 16, Sitzungszimmer I, eingesehen werden.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.08.2015 bis zum 23.08.2015** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2015 um 15.00 Uhr in den Räumen des Schiller-Gymnasiums, Bredestraße 8 zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen grünen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel enthält den Namen des/der Bewerbers/Bewerberin, die ihn/sie unterstützende Partei/en und deren Kurzbezeichnung/en bzw. bei Einzelbewerbern/innen den Hinweis hierauf und rechts von dieser Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.



5. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu der Stichwahl haben, können an der Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Stichwahl (27.09.2015) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der aufgedruckten Adresse abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Witten, 15.09.2015
Die Bürgermeisterin
Leidemann